



Anlagereglement

Tellco pk

Tellco pk
Bahnhofstrasse 4
Postfach
CH-6431 Schwyz
t + 41 58 442 50 00
info@tellcopk.ch
tellco.ch

gültig per 1. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Geltungsbereich	3
2. Ziele der Vermögensanlage	3
3. Grundsätze der Vermögensverwaltung	4
4. Organisation der Vermögensanlagen	4
5. Definition des Vermögens	6
6. Anlagebegrenzungen	6
7. Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	6
8. Kategorienbegrenzung bei Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	6
9. Kompetenz für die Festlegung	6
10. Anlagen beim Arbeitgeber	7
11. Sicherstellung der Ansprüche gegen den Arbeitgeber	7
12. Meldepflicht betreffend ungesicherte Mittel beim Arbeitgeber	7
13. Wertschwankungsreserve	7
14. Bewertungsregeln	7
15. Änderungen	8
16. Inkrafttreten	8
Anhang 1–7	9

A. Grundsätze

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1. Dieses Reglement regelt gestützt auf Art. 49a BVV2 die Ziele, die Grundsätze, die Organisation sowie das Verfahren für die Vermögensanlage der Stiftung.
- 1.2. Dieses Reglement ist für alle mit der Vermögensanlage betrauten natürlichen und juristischen Personen verbindlich.
- 1.3. Dieses Reglement wird mindestens jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

2. Ziele der Vermögensanlage

- 2.1. Mit der Vermögensanlage wird ein dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechender Ertrag angestrebt und es sollen die Leistungsziele der einzelnen Vorsorgewerke/Compartments unter Berücksichtigung ihrer Risikofähigkeit erreicht werden:

Compartment PRO

Im Erwartungswert soll die Sollrendite erreicht und gleichzeitig das Risiko einer Unterdeckung minimiert sowie das Risiko, Sanierungsmassnahmen ergreifen zu müssen (insbesondere Sanierungsbeiträge zu erheben), quasi ausgeschlossen werden.

Compartment PULSE

Der Stiftungsrat lässt unter Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der erwarteten Entwicklung des Versichertenbestandes in diesem Compartment eine gegenüber dem Compartment PRO risikoreichere Anlagestrategie zu. Dadurch wird eine höhere Anlagerendite angestrebt. Durch das Eingehen von zusätzlichen Anlagerisiken erhöht sich jedoch auch das Risiko, in eine Unterdeckung zu fallen.

Compartment FLEX

Je nach dem gewählten Anlagestrategiefonds wird eine gegenüber dem Compartment PRO risikoreichere oder wahlweise risikoärmere Anlagestrategie verfolgt. Die Anlagerendite soll im Erfahrungswert die Sollrendite erreichen und unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der Anlagestrategiefonds angemessen sein.

Compartment INDIVIDUA

Je nach der gewählten Anlagestrategie wird eine gegenüber dem Compartment PRO risikoreichere oder wahlweise risikoärmere Strategie verfolgt. Das Risiko einer Unterdeckung ist entsprechend höher oder geringer. Die Anlagerendite soll im Erfahrungswert die Sollrendite erreichen und unter Berücksichtigung der gewählten Strategie angemessen sein.

- 2.2. Die Ziele werden erreicht, indem die Vermögensanlagen ertrags- und risikogerecht und unter Beachtung von Liquidität, Risikoverteilung, Nachhaltigkeit, Sicherheit und Ertrag erfolgen.

Liquidität: Die Anlagen sind so vorzunehmen, dass sie – unter normalen Verhältnissen – zur Sicherstellung der jederzeitigen Anspruchserfüllung innerhalb der vom Stiftungsrat festgesetzten Fristen realisierbar sind (zeitliche Staffelung).

Risikoverteilung: In geographischer, wirtschaftlicher und währungsmässiger Hinsicht: Die Mittel müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.

Nachhaltigkeit: Umwelt (Klima-), Sozial- und Governance (ESG-)Kriterien werden als Teil des Anlageprozesses sowie des Risikomanagement systematisch berücksichtigt.

Sicherheit: Die Sicherheit ergibt sich durch bonitätsmässig einwandfreie Schuldner.

Ertrag: Als Rendite ist ein den jeweiligen Marktverhältnissen entsprechender Ertrag anzustreben, der sich je nach Anlageart aus Zinsen, Dividenden, Bezugsrechten, Gratisaktien und Kursgewinnen ergibt.

- 2.3. Die Vermögensanlage ist unter Berücksichtigung der finanziellen Lage und der erkennbaren Entwicklungsperspektiven so zu gestalten, dass sie den Anforderungen an eine effiziente finanzielle Führung jederzeit entspricht.

- 2.4. Die Ertragsmöglichkeiten der Finanzmärkte sollen optimal ausgeschöpft werden.

3. Grundsätze der Vermögensverwaltung

- 3.1. Bei sämtlichen Anlagestrategien sind die Anlagevorschriften gemäss Art. 71. Abs. 1 BVG sowie Art. 49-58 BVV2 einzuhalten.
- 3.2. Zur Nutzung kurzfristiger Marktchancen werden pro Anlagestrategie taktische Bandbreiten erlassen, innerhalb derer von der Anlagestrategie abgewichen werden darf.
- 3.3. Die Anlagestrategie sowie die taktischen Bandbreiten sind periodisch oder bei aussenordentlichen Ereignissen zu überprüfen und falls nötig anzupassen.
- 3.4. Die Stiftung fokussiert sich auf die langfristigen finanziellen Interessen der Versicherten und die Anlagestrategie soll dazu beitragen, die Leistungen in einer verantwortungsbewussten Art sicherzustellen. Dabei werden explizit ökologische, soziale und Corporate-Governance-Aspekte (ESG) bei der Umsetzung der Anlagestrategie sowie im Risikomanagement berücksichtigt.

Die Aktionärs- und Stimmrechte werden bei direkten und indirekten Aktienanlagen sofern möglich sowohl in der Schweiz als auch im Ausland wahrgenommen. Details zur Ausübung der Aktionärs- und Stimmrechte werden in Anhang 5 geregelt.

Ein Teil des Vermögens wird in wirkungsorientierte Anlagen in den Bereichen Umwelt, Gesellschaft und Infrastruktur investiert. Dabei werden insbesondere Investitionen im Rahmen einer Dekarbonisierungsstrategie unterstützt.

Die Bestrebungen und Aktivitäten im Bereich der Nachhaltigkeit werden laufend kontrolliert und es findet ein regelmässiges Reporting statt.

4. Organisation der Vermögensanlagen

- 4.1. Die Führungsstruktur für die Pool- und die individuellen Anlagen der Vorsorgewerke/Compartments stellt sich wie folgt dar:

- a) Führungsstruktur der Compartments PRO und PULSE

Stiftungsrat
Erlässt auf Antrag der Anlagekommission des Stiftungsrates Strategie, Bandbreiten und Zielwertschwankungsreserve

Anlagekommission des Stiftungsrates
Stellt Antrag betreffend Strategie, Bandbreiten und Zielwertschwankungsreserve an den Stiftungsrat und legt die taktische Vermögensallokation fest

Vermögensverwalter
Setzt die taktische Anlagestrategie um

Investment-Controller
Kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bandbreiten und Anlagerichtlinien

- b) Führungsstruktur des Compartments FLEX

Stiftungsrat
Bestimmt auf Antrag der Anlagekommission des Stiftungsrates die Strategiefonds und bestimmt deren Zielwertschwankungsreserven

Anlagekommission
Stellt Antrag betreffend Strategiefonds und deren Zielwertschwankungsreserve an den Stiftungsrat und kontrolliert die Anlagetätigkeit der Fonds

Vermögensverwalter
Nimmt Aufträge zum Kauf und Verkauf von Fondsanteilen der Vorsorgewerke bzw. deren Anlagekommission entgegen und setzt diese um.

Investment-Controller
Kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bandbreiten und Anlagerichtlinien anhand der Fonds-Factsheets

c) Führungsstruktur des Compartments INDIVIDUA

Stiftungsrat

Erlässt auf Antrag der Anlagekommission des Vorsorgewerkes Strategie, Bandbreiten und Zielwertschwankungsreserve

Anlagekommission des Vorsorgewerkes

Stellt Antrag betreffend Strategie, Bandbreiten und Zielwertschwankungsreserve an den Stiftungsrat und legt die taktische Vermögensallokation fest, sofern dies nicht dem Vermögensverwalter obliegt

Vermögensverwalter

Legt die taktische Vermögensallokation fest, sofern dies nicht der Anlagekommission des Vorsorgewerkes obliegt und setzt sie um

Investment-Controller

Kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bandbreiten und Anlagerichtlinien

- 4.2. Das Vermögen wird ausschliesslich bei Banken, Verwaltern von Kollektivvermögen, Wertpapierhäusern, Fondsleitungen oder Anlagestiftungen angelegt. Die beauftragten Vermögensverwalter bzw. Finanzinstitute benötigen eine Bewilligung der FINMA.
- 4.3. Die Ablauforganisation der Vermögensanlage ergibt sich aus Anhang 2. Im Übrigen sind die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der einzelnen Gremien im Organisationsreglement geregelt.
- 4.4. Für die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gelten die Art. 48 ff. BVV2 sowie die Verhaltensrichtlinien im Anhang zum Organisationsreglement.
- 4.5. Die Ausübung der Aktionärsrechte ist in Anhang 5 geregelt.

B. Anlagebestimmungen**5. Definition des Vermögens**

Das Vermögen entspricht der in der Bilanz des Vorsorgewerkes / der Compartments ausgewiesenen Summe der Aktiven ohne einen allfälligen Verlustvortrag.

6. Anlagebegrenzungen

- 6.1. Anlagen mit Nachschusspflicht sind gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2 nicht erlaubt. Ausgenommen sind Anlagen nach Artikel 53 Abs. 5 lit. c.
- 6.2. Die zulässigen derivaten Finanzinstrumente sind in Anhang 3 aufgeführt.
Die Mindestratings pro Anlagekategorie sind in Anhang 4 aufgeführt.
Die Einzellimiten pro Schuldner, pro Gesellschaftsbeteiligung und pro Immobilie sind im Anhang 6 aufgeführt.

7. Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

- 7.1. Die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Sinne von Art. 50 Abs. 4 BVV2 kann in Anspruch genommen werden, sofern es die Risikofähigkeit des Vorsorgewerkes / der Compartments zulässt.
- 7.2. Die Einhaltung von Art. 50 Abs. 4 BVV2 wird bei der Inanspruchnahme von erweiterten Anlagemöglichkeiten in der jährlichen Berichterstattung der Stiftung mittels eines Berichtes schlüssig dargelegt

8. Kategorienbegrenzung bei Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Für folgende Anlagekategorien gelten folgende Begrenzungen:

Immobilien Schweiz:	55%	des Vermögens
Alternative Anlagen:	25%	des Vermögens
Anlagen in Infrastrukturen:	15%	des Vermögens
Nicht diversifizierte Anlagen:	5%	des Vermögens und gleichzeitig
	1%	des Vermögens pro Gegenpartei
Nicht diversifizierte Immobilienanlagen:	20%	des Vermögens und Gegenpartei

9. Kompetenz für die Festlegung

- 9.1. Zur Ertragsverbesserung dürfen Wertschriften an Banken ausgeliehen werden, die ein Kurzfristrating gemäss Anhang 4 aufweisen. Die ausgeliehenen Wertschriften müssen durch ein Collateral gesichert sein. Details sind in einem Securities-Lending-Vertrag zu regeln.
- 9.2. Die Vorschriften der Fondsgesetzgebung gelten analog (Art. 55 Abs. 1 lit. a Kollektivanlagengesetz [SR 951.31], Art. 76 Kollektivanlagenverordnung [SR 951.311], Art. 1 ff. Kollektivanlagenverordnung-FINMA [SR 951.312]).
- 9.3. Bei der Stimmrechtsausübung ist die Ausleihe von Wertpapieren untersagt

C. Gemeinsame Bestimmungen

10. Anlagen beim Arbeitgeber

- 10.1. Das Vermögen, vermindert um Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen, darf nicht ungesichert beim Arbeitgeber angelegt werden, soweit es zur Deckung der Freizügigkeitsleistungen sowie zur Deckung der laufenden Renten gebunden ist.
- 10.2. Un gesicherte Anlagen und Beteiligungen beim Arbeitgeber zusammen dürfen 5% des Vermögens nicht übersteigen.
- 10.3. Anlagen in Immobilien, die dem Arbeitgeber zu mehr als 50% ihres Wertes für Geschäftszwecke dienen, dürfen 5% des Vermögens nicht übersteigen.
- 10.4. Die Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber sind zu marktüblichen Ansätzen zu verzinsen.

11. Sicherstellung der Ansprüche gegen den Arbeitgeber

Die Ansprüche gegen den Arbeitgeber müssen sichergestellt werden. Als Sicherstellung gelten:

- a) die Garantie des Bundes, eines Kantons, einer Gemeinde oder einer dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstehenden Bank; die Garantie muss auf die Vorsorgeeinrichtung lauten sowie unwiderruflich und unübertragbar sein;
- b) Grundpfänder bis zu zwei Dritteln des Verkehrswertes; Grundpfänder auf Grundstücken des Arbeitgebers, welche ihm zu mehr als 50% ihres Wertes für Geschäftszwecke dienen, gelten nicht als Sicherstellung.

12. Meldepflicht betreffend ungesicherte Mittel beim Arbeitgeber

Bevor beim Arbeitgeber Mittel ungesichert neu angelegt werden, die nicht zweifelsfrei auf diese Weise angelegt werden dürfen, muss der Aufsichtsbehörde von dieser Neuanlage mit ausreichender Begründung Meldung erstattet werden und die Revisionsstelle ist über diese Meldung unverzüglich zu informieren.

13. Wertschwankungsreserve

- 13.1. Die Wertschwankungsreserve wird pro Anlagestrategie auf der Ebene Vorsorgewerk (Compartment FLEX und INDIVIDUA) bzw. Compartment (Compartment PRO und PULSE) gebildet bzw. aufgelöst, um Wertschwankungen der Vermögensanlagen auszugleichen.

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird mit risikoorientierten Ansätzen auf den Vermögensanlagen berechnet und hängt grundsätzlich von folgenden Faktoren ab:

- Höhe der Sollrendite;
- Anlagestrategie;
- Historische Rendite der Anlagestrategie (erwartete Rendite);
- Historische Volatilität (Risiko);
- Möglichkeit zur Erhebung von Sanierungsbeiträgen.

14. Bewertungsregeln

- 14.1. Die Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze entsprechen den Vorschriften von Swiss GAAP FER 26.
- 14.2. Die Bewertung der Vermögensanlagen erfolgt gemäss Marktwerten per Stichtag. Ist kein Marktwert erhältlich, wird auf branchenübliche Bewertungen abgestellt. Dies betrifft insbesondere:
 - Direktanlagen in Immobilien: Bewertung nach der DCF-Methode (DCF), in Ausnahmefällen zum Anschaffungswert abzüglich erkennbarer Wertberichtigungen

- Bauprojekte: Bewertung nach der Methode Percentage of Completion (POC), in Ausnahmefälle zum Anschaffungswert abzüglich erkennbarer Wertberichtigungen
- Hypotheken und Darlehen: Bewertung zum Nominalwert abzüglich erkennbarer Wertberichtigungen
- Infrastrukturanlagen und alternative Anlagen Bewertung zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert (NAV)

D. Schlussbestimmungen**15. Änderungen**

Dieses Anlagereglement kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Das geänderte Reglement ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen.

16. Inkrafttreten

Dieses Anlagereglement wurde vom Stiftungsrat am 6. Dezember 2024 genehmigt und wird rückwirkend per 1. Oktober in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherigen Anlagereglement, welches vom Stiftungsrat am 15. Dezember 2023 genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt wurde.

6. Dezember 2024

Telco pk
Stiftungsrat

ANHANG 1
Anlagestrategien Compartments PRO und PULSE gültig ab 01.01.2024

Kategorie Benchmark	PRO		PULSE	
	Strategie	Bandbreiten	Strategie	Bandbreiten
Geldmarkt und Festgeld Saron 3 Monate (SRFXON3)	6%	1% – 30%	5%	1% – 20%
Obligationen In-und Ausland CHF Swiss Bond Index TR AAA-BBB ESG (SBESGT)	7%	0% – 15%	20%	0% – 35%
Obligationen Welt in Fremdwährungen Customized Barclays Global Aggregate Index in CHF ESG (I38460CH)	4%	0% – 10%	5%	0% – 15%
Obligationen Welt in Fremdwährungen hedged Customized Barclays Global Aggregate Index hedged in CHF ESG (H38460CH)	4%	0% – 10%	0%	0% – 0%
Hypotheken Saron 3 Monate (mind. 0) + 50bps p.a.	4%	0% – 10%	0%	0% – 0%
Aktien Schweiz Swiss Performance Index ESG Weighted (SPIEWT)	12%	0% – 18%	25%	0% – 30%
Aktien Welt MSCI World ACWI ESG Screened (in CHF; NU722376)	16%	0% – 24%	20%	0% – 30%
Immobilien Schweiz 1/3 KGAST-Immo Index (WUPIIMM) + 2/3 CF-Rendite	27%	10% – 35%*	25%	0% – 35%*
Infrastrukturanlagen (ohne Hebel) FTSE Global Core Infra 50/50 Net Tax Index hedged to USD (FGCICUHN)	6%	0% – 10%	0%	0% – 0%
Hedge Funds Fund-of-Funds (HFRIFOF)	4%	0% – 8%	0%	0% – 0%
Private Debt (inkl. Schweizer Kredite) S&P Leveraged Loan Total Return Index (SPBDAL)	6%	0% – 10%	0%	0% – 0%
Private Equity MSCI AC World hedged to USD (M1CXADB) + 200 bp p.a.	4%	0% – 8%	0%	0% – 0%
Opportunistic Saron 3 Monate	0%	0% – 3%**	0%	0% – 0%
Ziel-Wertschwankungsreserven	14.10%		17.70%	

* unter Berücksichtigung von Art. 50 Abs. 4 BVV2

** Obere Bandbreite gilt «at cost»: Überschreitungen der oberen Bandbreite infolge positiver Performancezahlen sind somit zugelassen.
 Die Anlageklassen Infrastruktur, Hedge Funds, Private Debt, Private Equity und Opportunistic werden in CHF abgesichert



Anlagestrategiefonds Compartment FLEX

Stand ab 01.01.2024

	Telco Classic – Strategie 10 ISIN CH0450199770		Telco Classic – Strategie 25 ISIN CH0450201261		Telco Classic – Strategie 45 ISIN CH0450201329	
Fondskategorie	Strategie	Bandbreiten	Strategie	Bandbreiten	Strategie	Bandbreiten
Geldmarkt und Festgeld	7%	0 – 10%	6%	0 – 10%	6%	0 – 10%
Obligationen In- und Ausland CHF	28%	20 – 40%	23%	15 – 30%	13%	5 – 20%
Obligationen Welt in Fremdwährungen	6%	0 – 10%	10%	5 – 15%	4%	0 – 10%
Obligationen Welt in Fremdwährungen hedged	28%	20 – 40%	12%	5 – 20%	10%	5 – 20%
Darlehen und Hypotheken	0%	0 – 10%	0%	0 – 10%	0%	0 – 10%
Aktien Schweiz	5%	0 – 10%	11%	6 – 16%	22%	15 – 30%
Aktien Welt	5%	0 – 10%	15%	10 – 20%	25%	15 – 30%
Immobilien Schweiz	14%	9 – 19%*	13%	8 – 18%	10%	5 – 15%*
Immobilien Welt hedged	7%	0 – 10%	10%	5 – 15%	10%	5 – 15%
Ziel-Wertschwankungsreserven	10.60%		15.50%		22.50%	

ANHANG 2 Ablauforganisation der Vermögensanlage

Der Stiftungsrat beschliesst auf Antrag der Anlagekommission des Stiftungsrates bzw. beim Compartiment INDIVIDUA auf Antrag der Anlagekommission des Vorsorgewerkes jährlich, oder so oft es die Umstände erfordern, über die Strategie, allenfalls die Bandbreiten sowie die Zielwertschwankungsreserven.

Der Vermögensverwalter legt die taktische Vermögensallokation fest, sofern dies nicht der Anlagekommission des Vorsorgewerkes obliegt bzw. sofern die Vermögensanlage wie beim Compartiment FLEX nicht ausschliesslich über einen Strategiefonds erfolgt, und er setzt sie um. Der Vermögensverwalter zeichnet für die Einhaltung der Anlagerichtlinien der Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 49–58 BVV 2 verantwortlich. Er stellt dem Stiftungsrat mindestens quartalsweise Performance-Reports zur Verfügung. Zudem stellt er dem Stiftungsrat mindestens jährlich und dem Investment-Controller mindestens quartalsweise Vermögens- und Kontoauszüge zur Verfügung.

Der Investment-Controller kontrolliert periodisch die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bandbreiten und Anlagerichtlinien. Er erstattet der Anlagekommission des Stiftungsrates mindestens quartalsweise und dem Stiftungsrat bzw. der Anlagekommission des Vorsorgewerkes mindestens jährlich einen Bericht. In Absprache mit dem Stiftungsrat nimmt er spezifische Prüfungen vor und steht dem Stiftungsrat und der Anlagekommission beratend zur Verfügung. Sofern die Anlagekommission bzw. der Stiftungsrat aufgrund der Berichte Handlungsbedarf feststellt, sucht sie bzw. er das Gespräch mit dem Vermögensverwalter bzw. erteilt die nötigen Weisungen.

Der Stiftungsrat hat die Aufsicht bzw. beim Compartiment INDIVIDUA die Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Er prüft periodisch die Leistungen des Vermögensverwalters. Zudem prüft er mindestens alle drei Jahre die mittel- und langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung und gibt zu diesem Zweck ALM-Studien in Auftrag. Die Geschäftsführung unterstützt den Stiftungsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und ist für eine periodische und stufengerechte Information der versicherten Personen verantwortlich.

ANHANG 3
Zulässige derivative Finanzinstrumente

Folgende derivate Instrumente und Strategien sind zulässig:

Geldmarkt und Festgeld

- Long Währung
- Short Währung (zur Absicherung)
auch auf Termin bis maximal 12 Monate

Aktien

- Long Call (auf gedeckter Basis)
- Long Put (zur Absicherung)
- Short Call (auf gedeckter Basis)
- Short Put (auf gedeckter Basis)
oder Kombination davon
- Short Index Future (zur Absicherung)
- Long Index Future (auf gedeckter Basis)
- Short Währung (zur Absicherung)

Obligationen

- Short Bondfutures auf Staatsanleihen (zur Absicherung und Steuerung der Duration)
- Long Bondfutures auf Staatsanleihen (auf gedeckter Basis)
- Fix Payer Swap (zur Absicherung und Steuerung der Duration)
- Fix Receiver Swap (auf gedeckter Basis)
- Short Währung (zur Absicherung)

ANHANG 4
Mindestrating nach S&P

Geldmarkt und Festgeld	A
Obligationen In- und Ausland CHF	Investment Grade
Obligationen Welt	Investment Grade
Darlehen (öffentliche Körperschaften)	A
OTC-Geschäfte	A
Kontoguthaben	A (Ausnahme Abwicklungskonto bei der Depotstelle)

Bei Gegenparteien/Schuldnern ohne Rating ist die Risikoklassifizierung durch Moody's oder Fitch massgebend. Beim Fehlen entsprechender Ratings ist die Risikoklassifizierung der Depotstelle massgebend.

ANHANG 5
Ausübung der Aktionärsrechte**I Stimmpflicht**

1. Die Stiftung muss in der Generalversammlung der Gesellschaft das Stimmrecht der von ihr gehaltenen kotierten Schweizer Aktien zu den angekündigten Anträgen ausüben.
2. Die Stimmpflicht bezieht sich auf die folgenden an der Generalversammlung behandelten Traktanden:
 - Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
 - Statutenbestimmungen nach Artikel 626 Absatz 2 des Obligationenrechts;
 - Statutenbestimmungen und Abstimmungen gemäss den Bestimmungen der Artikel 732-735d des Obligationenrechts
3. Die Stiftung hat im langfristigen Interesse ihrer Versicherten abzustimmen.
4. Am Datum der Stimmrechtsausübung ist die Ausleihe von Wertpapieren verboten. Das Stimmrecht muss ausgeübt werden.
5. Sie dürfen sich der Stimme enthalten, wenn dies dem Interesse der Versicherten entspricht.
6. Bei indirekt gehaltenen Aktienanlagen werden die Stimmrechte durch die jeweilige Fondsgesellschaft ausgeübt. Die Stiftung wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass die Aktionärsstimmen bei indirekt gehaltenen Aktienanlagen im langfristigen Interesse der Versicherten wahrgenommen werden.

II Grundsätze des Interesses der Versicherten

7. Das langfristigen Interesse der Versicherten gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung dient und nachhaltig ist. Nachhaltigkeit bedeutet:
 - Gesundes finanzielles Wachstum ist höher zu gewichten als eine hohe Dividende (langfristige Eigenfinanzierung der Aktiengesellschaft);
 - Nachhaltige Finanzierung der Gesellschaft durch Eigenkapital ist höher zu gewichten als Rückerstattung von Kapitaleinlagen.
 - Berücksichtigung von ESG-Aspekten bei der Stimmabgabe zu den jeweiligen Traktanden.
8. Die Stiftung orientiert sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit.

III Offenlegungspflicht

9. Die Stiftung muss mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht ihren Versicherten gegenüber Rechenschaft darüber ablegen, wie sie ihrer Stimmpflicht nachgekommen ist. Die Offenlegung erfolgt mit der Jahresrechnung und auf der Internetseite der Stiftung.
10. Folgt die Stiftung den Anträgen des Verwaltungsrates nicht oder enthält sie sich der Stimme, so muss sie das Stimmverhalten im Bericht detailliert offenlegen.

IV Umsetzung

11. Die Umsetzung kann – im Rahmen dieser Vorgaben – einem Dritten (Stimmrechtsausschuss, Anlagekommission, Portfoliomanager, externe Stimmrechtsberater etc.) übertragen werden. Auf die direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden

ANHANG 6**Einzellimiten nach Art. 54, 54a und 54b BVV2****I Begrenzung einzelner Schuldner (Art. 54 BVV2)**

1. Höchstens zehn Prozent des Gesamtvermögens dürfen in folgende Forderungen auf einen festen Geldbetrag bei einem einzelnen Schuldner angelegt werden:
 - a) Postcheck- und Bankguthaben,
 - b) Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
 - c) Kassenobligationen,
 - d) Anleihenobligationen, einschliesslich solcher mit Wandel- oder Optionsrechten,
 - e) besicherte Anleihen,
 - f) schweizerische Grundpfandtitel,
 - g) Schuldanerkennungen von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 - h) Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen,
 - i) im Falle von Anlagen, die auf einen gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Index ausgerichtet sind: die im Index enthaltenen Forderungen.
2. Die Obergrenze nach der vorstehenden Ziffer darf bei folgenden Forderungen überschritten werden:
 - a) Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft;
 - b) Forderungen gegenüber schweizerischen Pfandbriefinstituten;
 - c) Forderungen gegenüber Kollektivversicherungsverträgen der Vorsorgeeinrichtung mit einer Versicherungseinrichtung mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein;
 - d) Forderungen gegen Kantone oder Gemeinden, wenn diese Forderungen aufgrund nicht vollständig ausfinanzierter vorsorgerechtlicher Sachverhalte, wie Deckungslücken, Schuldübernahmen für Teuerungszulagen oder Nachfinanzierungen bei Lohnerhöhungen, bestehen.
3. Die vorstehenden Ziffern gelten auch im Falle derivativer Produkte wie strukturierte Produkte oder Zertifikate.

II Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 54a BVV2)

Anlagen in Beteiligungen an Gesellschaften wie Aktien und Partizipationsscheine, ähnliche Wertschriften wie Genussscheine, sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften und ähnlichen Wertschriften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf 5 Prozent pro Gesellschaft belaufen.

III Begrenzung bei der Anlage in einzelne Immobilien und bei deren Belehnung (Art. 54b BVV2)

Anlagen in Immobilien im Allein- oder Miteigentum, einschliesslich Bauten im Baurecht sowie Bauland dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf 5 Prozent pro Immobilie belaufen.

Zum Zweck der temporären Fremdmittelaufnahme durch eine Vorsorgeeinrichtung darf eine einzelne Immobilie höchstens zu 30 Prozent ihres Verkehrswertes belehnt werden.

Eine Vorsorgeeinrichtung, die innerhalb eines Vorsorgeplans unterschiedliche Anlagestrategien anbietet, darf Immobilien nicht belehnen